



## des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau  
Telefon 0 84 31/57-0  
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,  
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau  
Telefon 0 84 31 / 4 80 60

Nummer 30

Mittwoch 3. Juni

2020

### Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Allgemeinverfügung Schalldämpferverwendung

Vollzug der Wassergesetze; Bekanntmachung gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG;

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich zwischen Eulatalstraße und Monheimer Straße

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Auftraggeber:** Bayerische Staatsforsten Forstbetrieb Kipfenberg, Eichstätter Straße 6, 85110 Kipfenberg

**Vorhaben:** Zutageförderung, Entnahme und Versickerung von Grundwasser auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 3900, 3900/1 und 3901 der Gemarkung Neuburg a. d. Donau für den Betrieb einer Holzberegnungsanlage

#### I. Informationen über das Vorhaben

Dem Studienseminar Neuburg a. d. Donau wurde im März 2000 die Entnahme von Grundwasser für den Betrieb einer Holzberegnungsanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 3900, 3900/1 und 3901 der Gemarkung Neuburg a. d. Donau, befristet bis zum 31.12.2010 und u. a. unter der Auflage einer Höchstentnahmemenge von 300.000 m<sup>3</sup>/Jahr, genehmigt. Die Genehmigung wurde für die beantragte Gesamtfläche von etwa 2,3 ha erteilt.

Ziel war es, für die Dauer von mindestens zehn Jahren, Holz ganzjährig nass zu lagern. Nach der Errichtung der Beregnungsanlage wurden die Grundstücke jedoch nur für etwa eineinhalb Jahre zur Nassholzlagerung genutzt. Nachdem die Flächen kurzzeitig landwirtschaftlich bewirtschaftet worden waren, diente der ehemalige Holzlagerplatz als Pappel-Kurzumtriebsplantage, um damit Energieholz zu gewinnen.

Trotz dieser anderweitigen Nutzung wurde die beantragte Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme bis zum 31.12.2020 bewilligt.

Seit dem 01.07.2018 hat das Studienseminar Neuburg a. d. Donau die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 3900, 3900/1 und 3901 an den Forstbetrieb Kipfenberg der Bayerischen Staatsforsten verpachtet. Dieser beabsichtigt nun, die genannten Flächen wieder als Holznasslagerplatz zu nutzen. Der Holzeinschlag der Pappeln erfolgte in den Wintermonaten 2018/2019.

#### II. Sachverhalt

Der Forstbetrieb Kipfenberg der Bayerischen Staatsforsten hat mit Antrag vom 29.11.2019, beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen eingegangen am 06.12.2019, für den weiteren Betrieb der Holzberegnungsanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 3900, 3900/1 und 3901 der Gemarkung Neuburg a. d. Donau eine erneute Verlängerung der Grundwassernutzung über den 31.12.2020 hinaus beantragt. Zudem ist die Erhöhung der maximalen Entnahmemenge von 300.000 m<sup>3</sup>/Jahr auf 400.000 m<sup>3</sup>/Jahr beantragt worden.

Zusammen mit den Antragsunterlagen wurde auch der Antrag auf Klärung der UVP-Pflicht gestellt. Im ursprünglichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren im Jahr 2000 wurde nicht geprüft, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestand. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis im Jahr 2010 wurde eine allgemeine Vorprüfung auf Feststellung der UVP-Pflicht mit dem Ergebnis durchgeführt, dass die Grundwassernutzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben könne und somit keine UVP durchzuführen sei.

Das zuständige Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt wurde vom Umweltamt des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen nach Antragseingang gebeten, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen.

Das Wasserwirtschaftsamt teilte mit Gutachten des amtlichen Sachverständigen vom 20.01.2020 seine Einschätzung zu dem Vorhaben mit. Demnach seien aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Dieses Gutachten wurde dem Umweltamt des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen am 22.04.2020 zur Verfügung gestellt. Geeignete Informationen im Sinne von § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 4 UVPG, die eine Prüfung der UVP-Pflicht ermöglichen, liegen allerdings erst seit dem 25.05.2020 vor.

Denn aufgrund von Nachfragen teilte das Wasserwirtschaftsamt am 28.04.2020 und 25.05.2020 mit, dass der Boden, durch den das entnommene Grundwasser wieder in den Grundwasserkörper versickert, eine hohe Durchlässigkeit

habe, so dass diesbezüglich keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten seien. Zudem erläuterte es, dass kein Testpumpversuch erforderlich sei, weil die Vergleichbarkeit mit bereits fertig gestellten Brunnen in unmittelbarer Nähe zu den betroffenen Flurstücken gegeben sei. Danach sei davon auszugehen, dass eine Absenkung des Grundwasserleiters aufgrund dessen hoher Ergiebigkeit um weniger als einen Meter zu erwarten sei. Es sei allein der Schachtdurchbruch des bestehenden Brunnens entsprechend abzudichten. Dieser Einschätzung hat das Wasserwirtschaftsamt auch die Grundwasseruntersuchungen der Firma SYNLAB vom 30.04.2019 und 11.07.2019 zu Grunde gelegt.

### III. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Das Vorhaben des Forstbetriebs Kipfenberg, die bereits bestehende Holzberegnungsanlage über den 31.12.2020 hinaus betreiben zu wollen sowie insbesondere die damit einhergehende maximale Grundwasserentnahmemenge von 300.000 m<sup>3</sup>/Jahr auf 400.000 m<sup>3</sup>/Jahr zu erhöhen, stellt eine Erweiterung und damit eine Änderung des Betriebs der Holzberegnungsanlage dar. Damit liegt ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 lit. a) UVPG vor.

Im Genehmigungsverfahren für das bisherige Abbaugelände wurde im Jahr 2010 eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Da die geplante Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge auf 400.000 m<sup>3</sup>/Jahr nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und § 6 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.1 zum UVPG den Größen- und Leistungswert für eine unbedingte UVP-Pflicht von 10 Mio. m<sup>3</sup> weder erreicht noch überschreitet, ist im Ergebnis nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 9 Absatz 4 und § 7 Absatz 1 Sätze 2 und 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Danach besteht für ein Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

Für die Einschätzung, inwieweit zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis und die Erhöhung der Grundwasserjahresmenge auf 400.000 m<sup>3</sup> eintreten können, dienen einerseits die Antragsunterlagen des Vorhabenträgers sowie die Grundwasseruntersuchungen durch die Firma SYNLAB im Jahr 2019 und andererseits das Gutachten des Wasserwirtschaftsamts von Januar 2020.

a) Von dem Vorhaben ist in erster Linie das Schutzgut Wasser betroffen. Grundwasser wird entnommen und versickert nach der Beregnung des gelagerten Holzes durch den offenen Boden zurück in den Grundwasserkörper.

Durch die geplante Änderung soll jährlich bis zu 100.000 m<sup>3</sup> Grundwasser mehr im Jahr entnommen werden. Wie das Wasserwirtschaftsamt in seinem Gutachten vom 20.01.2020 dargestellt hat, führt die mengenmäßig gesehen höhere Entnahme von Grundwasser zu einer Absenkung des Grundwas-

serleiters um weniger als einen Meter. Aufgrund der hohen Ergiebigkeit des Grundwasserkörpers seien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese Einschätzung wird durch die Pumpversuche und Grundwasseruntersuchungen durch die Firma SYNLAB im April und Juli 2019 bestätigt.

b) Nachteilige Auswirkungen sind weder auf die Schutzgüter Fauna und Flora noch auf das Schutzgut Boden erkennbar. Insbesondere dürfte sich die vorhandene Bodenstruktur weder durch die Entnahme des Grundwassers noch durch das Versickern des Wassers zurück in den Grundwasserkörper dauerhaft nachteilig ändern. Auch liegt das Vorhaben in keinem europäischen oder nationalen Schutzgebiet.

c) Schließlich sind auch keine unerwarteten Auswirkungen und Schadensfällen bei dem weiteren Betrieb der Beregnungsanlage zu erwarten. Regelmäßige Überprüfungen der Anlage dienen dazu, dass im Falle des Defekts der Beregnungsanlage diese nur vorübergehend fehlerhaft arbeiten würde. Eine ernstzunehmende Beeinträchtigung ist kaum zu erwarten. Auch mögliche signifikante Auswaschungen von Gerbstoffen o. ä. aufgrund der Beregnung wurden durch Untersuchungen insoweit ausgeschlossen, als die ermittelten Konzentrationen auf dem für das Grundwasser im Donautal gängigen Niveau liegen.

2. Entsprechend den vorliegenden Unterlagen besteht im Ergebnis keine UVP-Pflicht.

Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 281, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 250) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)

und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

[www.neuburg-schrobenhausen.de/  
Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen).

Neuburg a. d. Donau, 27.05.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Aschenbrenner  
Verwaltungsrätin  
Leitung Bauwesen, Umweltschutz

Das Landratsamt Neuburg – Schrobenhausen erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen folgende Einzelanordnung als Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung in allen Jagdrevieren einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen zu verwenden.
- II. Ferner wird es den Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG innerhalb ganz Bayerns gestattet, bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen zu verwenden.
- III. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### **Gründe:**

#### **I.**

Das jagdrechtliche Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern ist in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG geregelt. Von diesem Verbot können gem. Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG Ausnahmen zugelassen werden.

Durch den Schussknall bei der Jagdausübung können gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Hörvermögen ausgelöst werden. Gehörschutz am Ohr ist nicht für alle Jäger und Jagdarten geeignet. Außerdem wird dadurch das Problem der Umweltbelastungen (Treiber, Hundeführer, Hunde, Anwohner, Erholungsverkehr etc.) nicht reduziert. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, verringert. Der Schussknall wird hierbei nicht völlig, aber um 20 bis 30 Dezibel verringert. Durch diese Reduzierung wird eine für den Gesundheitsschutz entscheidende Lärmschwelle unterschritten. Aus diesem Grund wurden bereits in der Vergangenheit Einzelanträge auf Ausnahmen von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG zugelassen.

Am 20.02.2020 sind die Änderungen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes (3. WaffRÄndG) bezogen auf den Umgang mit Schalldämpfern im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens in Kraft getreten. Durch den neu eingefügten § 13 Abs. 9 WaffG werden Schalldämpfer Langwaffen gleichgestellt. Dadurch wird es Jägern ermöglicht, bei Vorliegen der weiteren in § 13 WaffG genannten Voraussetzungen Schalldämpfer ohne (gesonderte) Erlaubnis zu erwerben, ohne Nachweis eines Bedürfnisses zu besitzen und ohne gesonderte Erlaubnis Schalldämpfer zur befugten Jagdausübung zu führen und im Rahmen der befugten Jagdausübung und des Übungsschießens mit Jagdwaffen, an denen Schalldämpfer angebracht sind, zu schießen. Die Regelungen finden ausschließlich Anwendung auf für die Jagd zugelassene Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Damit entfällt das Erfordernis eines Voreintrags in die Waffenbesitzkarte für den Erwerb eines Schalldämpfers.

Infolge der Änderung des Waffengesetzes sind zahlreiche

Anträge von Jägern auf eine Ausnahme von Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern zu erwarten. In Anbetracht des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sind diese Anträge zu genehmigen. Um eine einheitliche Regelung zu gewährleisten sowie eine Entlastung der Verwaltung zu erreichen, wird die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern mit der vorliegenden Allgemeinverfügung geregelt.

#### **II.**

1. Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG sind erfüllt (Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG). Im Rahmen der Ausnahmeentscheidung ist das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu berücksichtigen. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, deutlich verringert. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist die Ausnahme im Rahmen einer verfassungskonformen Anwendung der jagdrechtlichen Vorschriften daher zu erteilen.
3. Die Einschränkung des Verbots gilt nach Ziff. 1 für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen. Die unter I. genannten Gründe des Gesundheitsschutzes machen eine Einschränkung des Verbots für alle zur Jagdausübung berechtigten Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz in allen Jagdrevieren gleichermaßen erforderlich.
4. In Einschränkung des Verbots wird gleichzeitig nach Ziff. 2 für alle Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen eine Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens innerhalb ganz Bayerns erteilt. Gehen diese Personen in Bayern außerhalb des Landkreises Neuburg - Schrobenhausen zur Jagd und ist in diesem Gebiet keine auf das Gebiet dieses Landkreises / dieser kreisfreien Stadt entsprechende Allgemeinverfügung erlassen, so ist die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern aus den genannten Gründen auch hier erforderlich. Insofern ersetzt Ziff. 2 den Erlass von Einzelgenehmigungen, die jedem einzelnen Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen auf Antrag erteilt werden müsste.
5. Die Ausnahme gilt im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Diese Einschränkung ist entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 9 Satz 2 WaffG vorzunehmen. Das bedeutet, dass die Ausnahme für Schalldämpfer i. V. m. Langwaffen für Munition mit Randfeuerzündung nicht im Wege einer jagdrechtlichen Allgemeinverfügung erteilt werden kann.
6. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer III. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise gesetzliche Änderungen, reagiert werden kann.
7. Ziffer IV. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

---

8. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweis:

Die Aufnahme des „jagdlichen Übungsschießens“ in die Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG dient der Klarstellung, dass der Änderung des Waffenrechtes entsprechend sowohl die Jagdausübung als auch das Übungsschießen mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung unter Verwendung von Schalldämpfern gestattet ist. Das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG erstreckt sich nur auf die Ausübung der Jagd unter Verwendung von Schalldämpfern, insofern ist jagdrechtlich eine Einschränkung des Verbots auch nur insoweit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München**

**Bayerstraße 30, 80335 München (Hausanschrift)**

**bzw. Postfach 20 05 43, 80005 München (Postanschrift)**

**Klage** erhoben werden. Die Klage kann auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsge-

richtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neuburg a. d. Donau, 13.05.2020

Peter von der Grün  
Landrat

---

# Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau (auch abrufbar im Internet unter [www.neuburg-donau.de](http://www.neuburg-donau.de))

**Vollzug der Wassergesetze; Bekanntmachung gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG;**

**hier: Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur thermischen Nutzung des oberflächennahen Grundwassers auf den Grundstücken Fl. Nr. 171 der Gemarkung Bittenbrunn und Fl. Nr. 1165 der Gemarkung Neuburg a. d. Donau (Monheimer Straße 66) für den Betrieb eines Kalten Nahwärmenetzes mit Wärmepumpen im Schulcampus Bittenbrunn**

Der Bescheid des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung),

vom 14.05.2020, AZ 320-642-1/2

der das oben genannte Vorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des Planes in der Zeit

vom 10.06.2020 bis 26.06.2020

in der Stadt Neuburg an der Donau im Amtsgebäude Harmonie, Zi.Nr. 203, 2. OG,

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Landratsamtes hinterlegt.

(<http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen>)

Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt und öffentlich bekanntgemacht.

Sollte es Personen aufgrund einer Behinderung nicht möglich sein, ohne Hilfeleistung eine Einsichtnahme vorzunehmen, bieten wir jederzeit Hilfestellung an. Wir gewährleisten auch in diesem Falle einen uneingeschränkten Zugang zu den Unterlagen. Wir bitten um kurze telefonische oder anderweitige Information, sofern Sie Hilfe benötigen. (Tel. 08431/55-370)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erlaubnisbescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber denjenigen Betroffenen als zugestellt gilt, denen er nicht gesondert bekannt gegeben wurde.

Neuburg an der Donau, 25.05.2020

Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Gmehling  
Oberbürgermeister

---

Die Große Kreisstadt Neuburg an der Donau erlässt auf Grund von §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

## **Satzung**

**über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich zwischen Eulatalstraße und Monheimer Straße (Fl. Nrn. 404, 394/9; Gemarkung Bittenbrunn)**

## **§ 1**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Benennung der Flurnummern (s.o.) und aus der Plandarstellung, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

## **§ 2**

### **Zu sichernde Planung**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 09.05.2018 beschlossen, für das in § 1 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Sicherung der städtebaulichen Ordnung und der städtischen Planung erfordern den Erlass einer Veränderungssperre. Die Geltungsdauer der erlassenen Veränderungssperre wird um ein Jahr bis 06.06.2021 verlängert.

## **§ 3**

### **Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher bestandsgeschützt ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft,

sobald und soweit der Bebauungsplan für den in § 1 genannten Geltungsbereich rechtsverbindlich wird.

### Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB

über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Große Kreisstadt Neuburg an der Donau  
Neuburg a.d. Donau, den 28.05.2020

Dr. Bernhard Gmehling  
Oberbürgermeister

